

Amtliche Bekanntmachungen**Inhaltsverzeichnis****Satzungen**

1. **Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg**
2. **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oranienburg**

Bekanntmachungen

1. **Inkrafttreten der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“**
2. **Lohnsteuerkarten 2007**
3. **B96, Ortsumfahrung Teschendorf/Löwenberg**
hier: **Linienbestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS)**
4. **1. Änderung der Richtlinien der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Oranienburg**
5. **1. Änderung der Richtlinien der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg**
6. **Auslegung des Berichtes der Stadt Oranienburg über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts**

Satzungen**Satzung
zur Änderung
der Straßenreinigungssatzung
der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BgbStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2005 (GVBl. I S. 218), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 01.11.06 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg beschlossen:

Artikel 1

Der § 2, Abs. 1, Satz 2 wird geändert:

Die Reinigungsklasse T beinhaltet eine Reinigung der Gehwege, Park- und Stellflächen und Nebenanlagen durch den Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke.

An § 2, Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
Abs. 3

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oranienburg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Artikel 2

Der § 6, Abs. 1 wird berichtigt:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 und § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) die ihm nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung Kehrriecht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt,

- d) die ihm nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung obliegende Schneeräumpflicht und Streupflicht nicht erfüllt,
- e) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung auftauende Stoffe einsetzt,
- f) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut o. salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
- g) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Schnee und Glätte nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- h) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Schnee so ablagert, dass der Verkehr mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird,
- i) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
- j) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 02.11.06

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Oranienburg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 01.11.2006 auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 66) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften****§ 1
Steuergläubiger**

Die Gemeinden erheben nach diesem Gesetz eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
 2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 4. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.
- (2) Die Gemeinden können nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 durch Satzung bestimmen, dass Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern der Besteuerung unterliegen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 17 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 14 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 17 Abs. 3).

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer (§§ 6 bis 12) für Filmveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer (§§ 13 bis 16),
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

Abschnitt II Kartensteuer

§ 6 Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.

§ 7 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 17) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stemeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (3) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Gemeinde abgegeben werden.

§ 8 Preis und Entgelt

- (1) Die Steuer ist nach dem auf die Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 50 Cent übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der von der nach § 19 zuständigen Stelle als förderungswürdig anerkannt wird.
- (4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben.

§ 9 Allgemeiner Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 10**Steuersatz bei Filmveranstaltungen**

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Der Steuersatz beträgt 10 v. H., wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
- (3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
- (4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 zusammen, beträgt der Steuersatz 20 v. H.

§ 11**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.
- (2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 12**Festsetzung in besonderen Fällen**

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 7 oder 17 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Wenn der Verpflichtete (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 17), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 7) oder für die Abrechnung (§ 11) nicht wahrt, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

**Abschnitt III
Pauschsteuer****§ 13****Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 14 und 15 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 9 und 10) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 8 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (2) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v. H. des Spielumsatzes.
- (3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 14**Nach Apparaten**

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138 Euro und für sonstige Apparate 30 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

- (3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45 Euro und für sonstige Apparate 21 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (4) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 409 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (5) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (6) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 15**Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.
- (3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führen.

§ 16**Entrichtung**

Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmung des § 12 findet entsprechende Anwendung.

**Abschnitt IV
Gemeinsame Bestimmungen****§ 17****Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 18**Geltung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit dieses Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 19**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. Gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Stadtgebiet Oranienburg - Vergnügungssteuersatzung vom 01.03.2002 (1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung) (Beschlussfassung 11.09.2006, Veröffentlichung im Amtsblatt 06.10.2006) außer Kraft.

Oranienburg, den 02.11.06

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.11.2006 die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“, in der Fassung von Mai 2006, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen. Die 1. Änderung der Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet wird, wie im Übersichtsplan dargestellt, im Norden begrenzt durch die Strasse Am Wolfsbusch, im Osten durch die Julius-Leber-Strasse, im Nordwesten und Westen durch die Dr. Kurt-Schumacher-Strasse und eine an ihr gelegene, geplante Gemeinbedarfsfläche. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft parallel zur Grenze des Flurstückes 3656/170 zwischen Julius-Leber-Strasse und dem Flurstück 3473/168.

Die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes, in der Fassung vom Mai 2006 und der Ausfertigung vom 13.11.2006, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB :

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 13.11.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 27. Oktober 2006 ausgehändigt bzw. durch die Fa. DEBEX übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Bürgeramt/ Einwohnermeldeamt beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragung auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihrem Arbeitgeber auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Bürgeramt/ Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Bürgeramt/Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Bürgeramt

Oranienburg, 01.11.2006

Bekanntmachung

B96, Ortsumfahrung Teschendorf/Löwenberg hier: Linienbestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS)

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens am 12.05.2003 und im Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung erfolgte die Linienbestimmung für die o.g. Maßnahme durch das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung am 29.06.2006.

Die Linienführung für die o.g. Maßnahme (Variante 2.1) ist dem abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

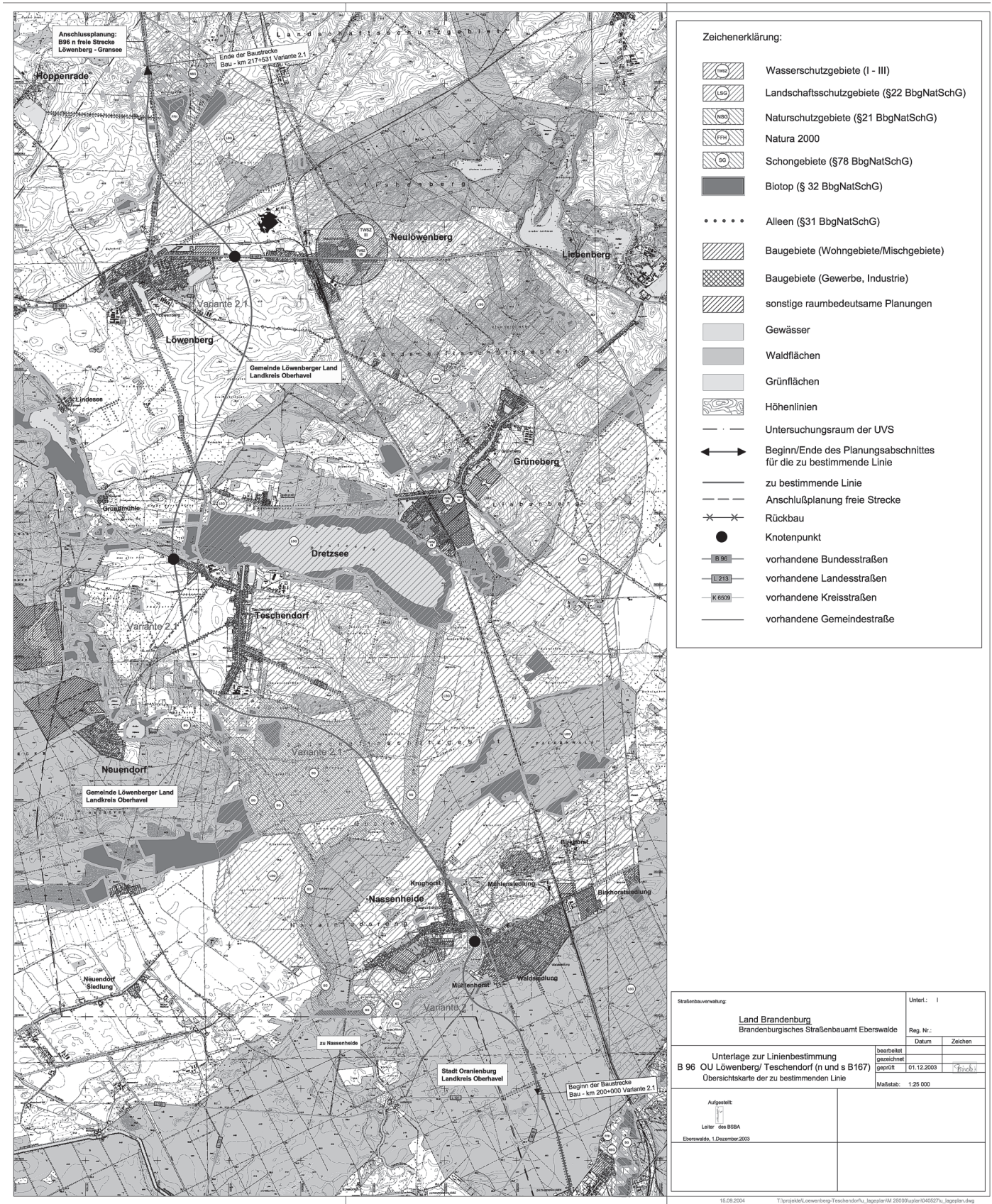
Gemäß § 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ist diese bestimmte Linie in den Flächennutzungs- und Regionalentwicklungsplänen zu vermerken bzw. kenntlich zu machen und bei den weiteren kommunalen Planungen als Vorlage zu beachten.

Auf Grundlage dieser Linie wird das weitere Planungsverfahren vorbereitet.

Oranienburg, den 13.11.2006

Hans-Joachim Laesicke
– Bürgermeister –

Siegel



1. Änderung der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Oranienburg

Die Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Oranienburg wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, 2. Stabstrich wird „Bewilligung der Zuwendung“ durch „Beantragung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck vordergründig auf die Integration bzw. auf die Verhinderung der Ausgrenzung von sozial, kulturell und ökonomisch Benachteiligten sowie auf die Förderung der Jugend- und Jugendsozialarbeit i.S. § 11 ff SGB VIII ausgerichtet ist, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung. Für eine Förderung dieser Vereine gelten die Regelungen der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg.

3. In § 5 Abs. werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zu einem neuen Abs. 1 wie folgt zusammengefasst:

- (1) Von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:
- Antragsteller, die Erwerbs- und/oder gewinnorientiert sind,
 - das Vorhaben bereits durch einen anderen Zuwendungsgeber mindestens zu 80% gefördert wird,
 - die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht besteht,
 - die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Abs. 4 wird Abs. 3.

4. In § 10 Abs. 1 wird angefügt:

„Sofern mit dem Vorhaben bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnen werden soll, ist in der Antragstellung darauf hinzuweisen.“

Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Beantragung von Zuwendungen für mehrere Vorhaben ist möglich und kann durch Einzelanträge oder einen zusammengefassten Antrag erfolgen.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3

5. In § 4 Abs. 2 erhält der Satz 1 folgenden Wortlaut:

„(2) Der Antragsteller muss seit mindestens einem Jahr eingetragener Verein in der Stadt Oranienburg und seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Oranienburg ausgerichtet sein.“

Oranienburg, den 02.11.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Oranienburg (Vereinsförderrichtlinie)

Präambel

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Oranienburg die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine der Stadt Oranienburg, die durch ihre Arbeit auf musischem und kulturellem sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ermöglichen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden können:
 - Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Stadt Oranienburg dienen,
 - Vorhaben, die die materiellen Grundlagen der Tätigkeit der Vereine sichern,
 - künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche und Senioren vorgesehen sind,
 - Veranstaltungen zu besonderen Anlässen,
 - Vorhaben, die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen,
- (2) spezielle Förderung:
 - Sport:

Gefördert werden Vereine, die sich vorwiegend dem Kinder- und Jugendsport, Senioren- und/oder Behindertensport widmen. Maßgeblich für die Einstufung eines Vereins als Sportverein ist seine Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund. Der Verein ist förderfähig, wenn er Nachwuchsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Breiten- und Wettkampfsport in eigenen Trainingsgruppen betreibt. Dieser Nachwuchsarbeit ist Breiten- und Wettkampfsport für Senioren und Behinderte gleichgestellt.
 - Kultur:

Gefördert wird darstellende Kunst (Musik/Gesang, Theater, Lesung, Vortrag), die einem Zuschauer-/Hörerkreis Kunst vermittelt und sowohl ästhetisch als auch erzieherisch wirksam wird. Förderfähig sind auch Weiterbildungen auf künstlerischem Gebiet sowie Honorare.
 - Jugend:

Gefördert werden Vorhaben, deren Ziel es ist, Kinder und Jugendliche aus Oranienburg zu betreuen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Zuwendungen können gewährt werden:

 - als Sachkosten, soweit diese beim Zuwendungsempfänger vorrangig zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden,
 - für Veranstaltungen, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein allgemeines Interesse vorliegt und die Eintrittspreise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Besucher angepasst sind.
 - Städtepartnerschaften:

Ziel der Förderung ist die Pflege städtepartnerschaftlicher Beziehungen.
- (3) Nicht gefördert werden:
 - Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse entgegenstehen
 - Vorhaben, mit denen vor Beantragung begonnen wurde,

- investive Vorhaben,
- Speisen und Getränke
- Personalkosten

- (4) Für Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck vordergründig auf die Integration bzw. auf die Verhinderung der Ausgrenzung von sozial, kulturell und ökonomisch Benachteiligten sowie auf die Förderung der Jugend- und Jugendsozialarbeit i.S. § 11 ff SGB VIII ausgerichtet ist, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.

Für eine Förderung dieser Vereine gelten die Regelungen der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Stadt, die dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten verbindlich festgeschriebenen Zwecks zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- (2) Einen Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (3) Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung. Im Rahmen der allgemeinen Förderung kann im Einzelfall ein Zuschuss bis zur Höhe eines Betrages von 250,- EUR zuzüglich 2,00 EUR je Mitglied gewährt werden.

Neben dieser Zuwendung kann im Rahmen der speziellen Förderung für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an:

- Bildungsreisen, Zeltlager, Feriengestaltung, Trainingslager und Sportbegegnungen bis zu 2,- EUR je Tag und Teilnehmer, längstens für die Dauer von 14 Tagen,
- Kinderfeste und Sportfeste bis zu 5,- EUR je Teilnehmer, jedoch nicht mehr als 250,- EUR gewährt werden.

- (4) Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich nur auf das Haushaltsjahr beschränkt.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen,
 - wenn die geförderte Maßnahme auf Zielgruppen in der Stadt Oranienburg ausgerichtet ist,
 - wenn die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Stadt liegen und deren Umsetzung auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ohne finanzielle Unterstützung der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde.
- (2) Der Antragsteller muss seit mindestens einem Jahr eingetragener Verein in der Stadt Oranienburg und seine Tätigkeit muss auf dem Gebiet der Stadt Oranienburg ausgerichtet sein. Die Mitgliedschaft im Verein muss jedem Einwohner der Stadt Oranienburg offen stehen.

§ 5

Ausschluss der Förderung

- (1) Von der Forderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:
 - Antragsteller, die Erwerbs- und/oder gewinnorientiert sind,
 - das Vorhaben bereits durch einen anderen Zuwendungsgeber mindestens zu 80% gefördert wird,
 - die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht besteht,
 - die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen.
- (2) Eine Förderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn:

- Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht zu erwarten ist,
- gegen die Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 9 verstoßen wurde,
- die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde bzw. nicht verwendete Mittel nicht dem Haushalt der Stadt zurückgeführt wurden.

- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits andere Formen der finanziellen Förderung durch die Stadt Oranienburg in Anspruch nimmt.

§ 6

Einsatz von Eigenmitteln

Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs sind vom Zuwendungsempfänger Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen.

§ 7

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Vorhabens bewilligt, und zwar als Festbetragsfinanzierung, d. h. die Zuwendung besteht aus einem festen nicht veränderbaren Betrag.

§ 8

Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

§ 9

Mitteilungs- und Informationspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Zeitraum der Maßnahme verändert,
- sich der Inhalt der Maßnahme wesentlich ändert,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 10

Antragstellung

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das Formblatt (Anlage) zu verwenden. Bestandteile des Antrages sind insbesondere:
 - Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (z. B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis),
 - Beschreibung der Maßnahme (Ziel und Umfang, Personenkreis wie Zusammensetzung, Anzahl der Mitglieder, räumliche Zuordnung),
 - Finanzierungsplan.
 Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller teilweise verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben. Sofern mit dem Vorhaben bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnen werden soll, ist in der Antragstellung darauf hinzuweisen.
- (2) Die Beantragung von Zuwendungen für mehrere Vorhaben ist möglich und kann durch Einzelanträge oder einen zusammengefassten Antrag erfolgen.
- (3) Die Anträge sind beim
Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg

soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen.

§ 11

Antragsprüfung/Bewilligung

Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Zuwendung.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel sowie eine Übersicht über alle eingereichten Anträge ist dem Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport bekannt zu geben.

Darüber hinaus sind die Empfänger der Fördermittel und die jeweilige Fördermittelhöhe im Amtsblatt der Stadt Oranienburg zu veröffentlichen.

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt durch Bescheid.

§ 12

Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen (Widerspruchsverzicht, Mittelabruf) von der/den vertretungsberechtigten Person(en) unterschrieben in der Stadtverwaltung, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales eingegangen sind. Die bewilligten Mittel werden nur insoweit und nicht eher zur Zahlung angewiesen, als sie zur Erfüllung des Verwendungszwecks unbedingt notwendig sind.

§ 13

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 10.12. des für die Bewilligung maßgeblichen Haushaltsjahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in im Original vorzulegen.

§ 14

Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Ein Widerruf bzw. Teilwideruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:

- die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern beziehungsweise geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Vorhabens ergeben,
- sich wesentliche Änderungen im Finanzierungsplan ergeben haben.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ganz bzw. teilweise zurückzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben beziehungsweise teilweise aufgehoben wurde. Unabhängig vom Vorgenannten sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen unverzüglich und unaufgefordert der Stadt zurückzahlen.

§ 15

Andere Formen der Förderung

Nach dieser Richtlinie förderfähige Vereine können neben der Förderung durch Gewährung eines Zuschusses folgende andere Formen der Förderung in Anspruch nehmen:

- für Sportvereine nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie mietfreie Nutzung der sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Sportanlagen durch Sportvereine zu Trainings- und Übungszwecken,

- mietfreie Überlassung von geeigneten städtischen Räumlichkeiten an Vereine, die auf dem Gebiet der darstellenden Kunst tätig sind, zu Übungszwecken- und Proben,
- unentgeltliche Überlassung eines geeigneten Raumes einmal jährlich zu anderen als den vorgenannten Zwecken (z. B. Jahreshauptversammlung, Vereinsfeier), ausgenommen hiervon die Orangerie, der große Saal des Friedrich-Wolf-Kulturhauses und der Bürgersaal des Bürgerzentrums
- Gebührenfreiheit für Geschäftshandlungen der Stadtverwaltung Oranienburg, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen,
- unentgeltliche bzw. ermäßigte Entgelte für die Überlassung von städtischen Ausstattungsgegenständen,
- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliederwerbung im Amtsblatt und der Homepage der Stadt Oranienburg.

§ 16

Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt

- die Abgeltung des Zeitwertes,
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.

§ 17

Ausnahmen

Über Ausnahmen nach § 1 (Zuwendungsempfänger) und § 3 (Höhe der Zuwendung) zur Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vereinen und Verbänden in der Stadt Oranienburg vom 25.03.03 außer Kraft.

Oranienburg, den 02.11.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg

Die Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach dem 2. Satz eingefügt:
„Jungen Menschen sollen darüber hinaus die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.“
2. In § 1 wird nach „öffentliche Rechts,“ folgender neuer Wortlaut angefügt:
„Projekt- und Initiativgruppen, Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Einzelpersonen, sofern ihre Aktivitäten insbesondere auf den sozialen Bereich ausgerichtet sind.“

3. In § 2 wird „der Vereine und Verbände“ ersetzt durch „der unter § 1 genannten Antragsteller“. Folgender neuer Stabstrich wird angefügt: „- in Umsetzung des § 11 ff SGB VIII zur Förderung der Entwicklung junger Menschen beitragen.“
4. In § 4 Abs. 2 wird „Träger und Vereine“ ersetzt durch „Antragsteller“.
5. In § 11 wird „31.10.“ durch „30.11.“ ersetzt.
6. In § 12 werden Satz 5 u. 6 gestrichen.
7. In § 14 wird „10.12.“ durch „28.02. des Folgejahres“ ersetzt.

Oranienburg, den 02.11.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg

Präambel

Ziel der Stadt Oranienburg ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern ein menschenwürdiges Leben in der Stadt zu ermöglichen. Dazu sind Maßnahmen zur Integration von sozial, kulturell und ökonomisch Benachteiligten nötig, um Ausgrenzungen jeglicher Art bei der Erreichung des Ziels zu verhindern bzw. aufzuheben. Jungen Menschen sollen darüber hinaus die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Gewährung von Zuwendungen sollen Projekte und Angebote von Trägern, die in Verwirklichung der Zielstellung auf dem Gebiet der Sozialarbeit tätig sind, gefördert werden.

§ 1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfegruppen, Spitzenverbände als Träger der Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Projekt- und Initiativgruppen, Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Einzelpersonen, sofern ihre Aktivitäten insbesondere auf den sozialen Bereich ausgerichtet sind.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können nur Vorhaben sein, die von der Stadt als fachlich notwendig und sinnvoll anerkannt sind.

Die Arbeit des Antragstellers muss konzeptionell mindestens auf eines der folgenden Ziele gerichtet sein und dürfen außerdem keinem anderen dieser Ziele zuwiderlaufen:

Mit der Förderung sollen Vorhaben der unter § 1 genannten Antragsteller unterstützt werden, die:

- zur Verbesserung ihres Wohn- und Lebensumfeldes beitragen und sozialer Isolation entgegenwirken,
- das Zusammenleben gesunder und kranker Menschen fördern,
- zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen,
- das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung unterstützen,
- dem Integrationsgedanken Rechnung tragen,
- die persönlichen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit mildern und zur eigenen Resozialisierung beitragen,
- zur physischen und psychischen Stabilisierung beitragen,

- Familien und Alleinerziehende, Männer und Frauen in sozialen Problemlagen unterstützen.
- in Umsetzung des § 11 ff SGB VIII zur Förderung der Entwicklung junger Menschen beitragen.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Eine Zuwendung i.S. dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Stadt, die dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten verbindlich festgeschriebenen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (3) Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt. Die Finanzierung von Sachkosten erfolgt als Festbetragsfinanzierung, die Finanzierung der Personalkosten in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich nur auf das Haushaltsjahr beschränkt.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen,
 - wenn die bezuschussten Maßnahmen bzw. der bezuschusste Teil der Maßnahme auf Zielgruppen in der Stadt Oranienburg ausgerichtet ist,
 - wenn die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Stadt liegen und deren Umsetzung auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ohne finanzielle Unterstützung der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde,
 - soweit eine Refinanzierung insbesondere durch gesetzliche Leistungen oder Versicherungsleistungen bzw. kostendeckend kalkulierte Gebühren oder Entgelte nicht in Betracht kommt.
- (2) Darüber hinaus werden Antragsteller nur gefördert,
 - die sich durch Offenheit und Toleranz auszeichnen und für Betroffene der jeweiligen Zielgruppe grundsätzlich zugänglich sind,
 - die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Vorhaben bieten, Voraussetzung hierfür ist u. a. eine konzeptionelle Darstellung und Fortschreibung der beabsichtigten Vorhaben,
 - die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 5

Ausschluss der Förderung

- (1) Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:
 - Antragsteller, die erwerbs- und/oder gewinnorientiert sind,
 - Antragsteller, deren Vorhaben auch ohne finanzielle Förderung der Stadt Oranienburg durchgeführten werden können,
- (2) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ferner ausgeschlossen, wenn:
 - das Projekt durch andere Zuwendungsgeber vollständig gefördert wird,
 - die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht besteht,
 - die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschauliche Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen,
- (3) Eine Förderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn
 - Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht zu erwarten ist,
 - gegen die Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 10 verstoßen wurde,
 - ein Bedarf für die Zielgruppe nicht bzw. nicht in dem Umfang besteht,
 - durch die Art des Vorhabens die vorgesehene Zielgruppe nicht erreicht werden kann,
 - die Inanspruchnahme des Vorhabens sich als gering erweist und im Missverhältnis zum Kostenaufwand des Vorhabens steht.

§ 6**Zuwendungsfähige Aufwendungen**

- (1) Aufwendungen sind zuwendungsfähig, wenn sie im angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung, zum Zeitraum und Umfang des Vorhabens stehen. Selbstorganisation und Eigeninitiative müssen als Schwerpunkt erkennbar sein.
- (2) Zuwendungsfähig sind im einzelnen:
 - Sachkosten
Sachkosten, z. B. Miet- und Ausstattungskosten, sind zuwendungsfähig, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind.
 - Honorarkosten
Je nach Ziel und Arbeitsinhalten der Vorhaben sind Kosten für Referate, Moderationen und Übersetzungen in begründeten Ausnahmefällen möglich wenn sie einen konkreten Bezug so geforderten Aktivität haben.
 - Kosten zur Qualifizierung
Kosten zur Qualifizierung der Mitglieder des Antragstellers können im Ausnahmefall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie für die Arbeit dringend erforderlich sind. Bestehende Angebote von anderen Initiativen und Einrichtungen bzw. Bildungsträgern zur Fortbildung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - Personalkosten
Personalkosten können im begründeten Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass nur damit das Vorhaben umgesetzt werden kann. Das beschäftigte Personal darf nicht besser gestellt werden als vergleichbares Personal der Stadt Oranienburg und muss eine Qualifikation nachweisen, wie sie von der Stadt Oranienburg verlangt werden würde, wenn sie diese Maßnahme selbst durchführen würde.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind:
 - kalkulatorische Kosten (z. B. fiktive Mieten, Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen)
 - ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
 - Gerichtskosten,
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind.

§ 7**Einsatz von Eigenmitteln**

Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs sind vom Zuwendungsempfänger Eigenmittel angemessener Höhe einzubringen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen.

§ 8**Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Vorhabens bewilligt, und zwar als Anteilsfinanzierung (Zuwendungen für Personalkosten) und Festbetragsfinanzierung (Zuwendungen für Sachkosten).

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend dem Vomhundertsatz.

Bei der Festbetragsfinanzierung besteht die Zuwendung aus einem festen nicht veränderbaren Betrag.

§ 9**Zweckbindung**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

§ 10**Mitteilungs- und Informationspflichten**

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigungen der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel),
- er beabsichtigt, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 11**Antragstellung**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das Formblatt (Anlage) zu verwenden.

Bestandteile des Antrages sind insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (z.B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Verbandszugehörigkeit, Vertretungsbefugnis),
- die detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Ziel und Umfang, Personenkreis wie z.B. Zusammensetzung, Anzahl der Mitglieder, räumliche Zuordnung),
- der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel),
- bei Personalkostenförderung der Stellenplan, aus dem die personelle und organisatorische Konzeption ersichtlich ist (z. B. wöchentliche Arbeitszeit, Vergütung, Zeitraum der Beschäftigung, Aufgabenbereich).

Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Einreichung teilweise verzichtet werden, sofern sich an dem maßgeblich Vorgenannten keine Veränderungen ergeben haben; ein schriftlicher Antrag gemäß Satz 2 ist in jedem Fall erforderlich.

Die Anträge sind beim
Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg
soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, bis zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.

§ 12**Antragsprüfung/Bewilligung**

Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Zuwendung. Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel sowie eine Übersicht über alle eingereichten Anträge ist dem Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport bekannt zu geben. Darüber hinaus sind die Empfänger der Fördermittel und die jeweilige Fördermittelhöhe im Amtsblatt der Stadt Oranienburg zu veröffentlichen.

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt durch Bescheid.

§ 13**Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die dem Bescheid beigelegten Erklärungen (Widerspruchsvorbehalt, Mittelabruf) von der/den vertretungsberechtigten Person(en) unterschrieben in der Stadtverwaltung, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales eingegangen sind.
Die bewilligten Mittel werden nur insoweit und nicht eher zur Zahlung angewiesen, als sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes unbedingt notwendig sind.

- (2) Personalkostenzuschüsse werden in Form von Abschlagszahlungen jeweils zum 15. eines ersten Monats des Quartals anteilig ausgezahlt.

§ 14

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 28.02. des Folgejahres des für die Bewilligung maßgeblichen Haushaltsjahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/ der zuständigen Sachbearbeiter(in) im Original vorzulegen.

§ 15

Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Ein Widerruf bzw. Teilwiderruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:

- die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern beziehungsweise geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich Abweichungen von dem Antrag angegebenen Umfang des Vorhabens ergeben,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen).

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ganz bzw. teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben beziehungsweise teilweise aufgehoben wurde. Unabhängig vom Vorgenannten sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen unverzüglich und unaufgefordert der Stadt zurückzuzahlen.

§ 16

Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt

- die Abgeltung des Zeitwertes,
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Oranienburg, den 02.11.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Die Stadt Oranienburg ist wirtschaftlich tätig – nicht nur innerhalb der normalen Verwaltungsstrukturen der Ämter – sondern auch in besonderen organisatorischen Einheiten:

Eigenbetrieben, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Beteiligungen. Zur Information der Stadtverordneten und der Einwohner hat die Stadt gem. § 105 (3) der GO Bbg. einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht 2005 liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 2, im Zimmer 1.103 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 01. November 2006 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0409/22/06

Beschluss über die Entscheidung über die Veräußerung von Geschäftsanteilen einer städtischen Eigengesellschaft und weiteren damit im Zusammenhang stehenden Verträgen und Maßnahmen (Stadtwerke Oranienburg GmbH)

02. Beschluss-Nr.: 0410/22/06

Die von der Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird von der Stadtverordnetenversammlung entgegen genommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

03. Beschluss-Nr.: 0411/22/06

Der gemäß § 83 Gemeindeordnung aufzustellende Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010 einschließlich des Investitionsplanes wird von der Stadtverordnetenversammlung entgegen genommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

04. Beschluss-Nr.: 0412/22/06

Beschluss der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

05. Beschluss-Nr.: 0413/22/06

Der Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Herr Laesicke, wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem SV „Athletik“ Oranienburg e.V. zur Überlassung der Außensportanlage am Schloss abzuschließen. Die Sportanlage soll dem SV „Athletik“ bis 2031 mit der Option der Verlängerung der Nutzung als Sportanlage zur Verfügung gestellt werden.

06. Beschluss-Nr.: 0414/22/06

Beschluss zur 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg

07. Beschluss-Nr.: 0415/22/06

Beschluss zur 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Oranienburg

08. Beschluss-Nr.: 0416/22/06

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Gefahrenabwehrplan der Stadt Oranienburg. Die Realisierung einzelner Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Die Schaffung von Planstellen bedarf eines separaten Beschlusses.

09. Beschluss-Nr.: 0417/22/06

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung); 1. Satzungsbeschluss über die Änderung der Stellplatzsatzung

10. Beschluss-Nr.: 0418/22/06

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Stadtgebiet Oranienburg (Vergnügungssteuersatzung)

11. Beschluss-Nr.: 0419/22/06

Die Stadt Oranienburg tritt dem „Innenstadtforum Brandenburg“ als Mitglied bei. Die Verwaltung wird beauftragt, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1000 EUR in den Verwaltungshaushalt einzustellen.

12. Beschluss-Nr.: 0421/22/06

Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg

13. Beschluss-Nr.: 0422/22/06

Beschluss zum Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“ hier: Rahmenplan zur Fortschreibung / Weiterentwicklung der Sanierungsziele

14. Beschluss-Nr.: 0423/22/06

Beschluss zur 1. Änderung der Teilbebauungsplanes Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“;

1. Satzungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplanes; 2. Billigung der Begründung

15. Beschluss-Nr.: 0424/22/06

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
In der Siedlung Bernöwe, Ortsteil Schmachtenhagen, ist eine am Siedlungskern angrenzende Fläche, begrenzt vom Aalweg und Hechtweg, als Wohnbaufläche darzustellen.

16. Beschluss-Nr.: 0425/22/06

Die Flurstücke am Amselgrund, Ortsteil Schmachtenhagen, wird als Sonderbaufläche „Wochenendhäuser“ dargestellt.

17. Beschluss-Nr.: 0426/22/06

Die Siedlung am Upstallweg (zwei Siedlungsteile), Ortsteil Schmachtenhagen, wird als Sonderbaufläche „Wochenendhäuser“ dargestellt.

18. Beschluss-Nr.: 0427/22/06

Die Siedlungsfläche „Schmachtenhagen-Süd“, Ortsteil Schmachtenhagen, wird als Wohnbaufläche dargestellt.

19. Beschluss-Nr.: 0428/22/06

Die an der Ringstraße im Ortsteil Germendorf als Grünland ausgewiesene Fläche wird als Wohnbaufläche dargestellt.

20. Beschluss-Nr.: 0429/22/06

Die Gewerbefläche (bisheriger FNP) der Tankstelle an der B 273, B96n wird als Sonderbaufläche dargestellt. Es sind nur im Zusammenhang mit der Tankstelle stehende Dienstleistungsbetriebe gestattet.

21. Beschluss-Nr.: 0430/22/06

Die Gewerbefläche an der B 273, westlicher Ortseingang Wensicken-dorf, wird wie im bisher gültigen FNP als Gewerbefläche dargestellt.

22. Beschluss-Nr.: 0432/22/06

Die Fläche in der Gemarkung Oranienburg Flur 5 Flurstück 333/1 (Stöckerstraße) wird im neu zu erstellenden Flächennutzungsplan (Entwurf 01/06) als Wohnbaufläche ausgewiesen.

23. Beschluss-Nr.: 0433/22/06

Beschluss über die Zurverfügungstellung von überplanmäßigen Mitteln zu Maßnahmen der Munitionssuche.

Nichtöffentlicher Teil**01. Beschluss-Nr.: 0403/22/06**

Beschluss zur Veräußerung eines Grundstückes in Oranienburg/Neustadt

02. Beschluss-Nr.: 0405/22/06

Beschluss zum Verkauf eines Grundstückes in Oranienburg/OT Schmachtenhagen nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

03. Beschluss-Nr.: 0406/22/06

Beschluss zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über ein Grundstück in Oranienburg/OT Sachsenhausen

04. Beschluss-Nr.: 0407/22/06

Beschluss zur Kreditschuldung EBO

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Sitzungstermine****Dezember**

04.12.06	Haupt- und Finanzausschuss
18.12.06	Stadtverordnetenversammlung

Impressum
**Amtsblatt für die Stadt
Oranienburg
Oranienburger Nachrichten**

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, Eigenbetrieb für Stadtmarketing und Kultur, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,45 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

**Herausgeber des Amtsblattes und
verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

**nächste Ausgabe:
12. Januar 2007
Redaktionsschluss:
20. Dezember 2006**

*Bitte senden Sie Ihre
Informationen und Termine
per Diskette oder per E-Mail
an die*

*Stadtverwaltung Oranienburg
„Oranienburger Nachrichten“
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg
E-Mail:
seidelmann@oranienburg.de
oder*

rabe@oranienburg.de

**Tel.: 0 33 01/ 600 813
Fax: 0 33 01/ 600 99 813**